



Schülermitbestimmung an der Burgschule

Das Schulgesetz NRW regelt im § 74 die Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler in den schulischen Gremien. Für die Grundschule sind die Einrichtung einer Schülerversammlung und die Mitwirkung im Schulvorstand nicht vorgesehen.

Andererseits muss es durchaus ein grundlegendes Erziehungsziel der Grundschule sein, die Kinder möglichst frühzeitig in die Funktion und die Arbeit demokratischer Gremien einzuführen und so eine Mitgestaltung des Schullebens zu ermöglichen.

Wie in Punkt 4 des Leitbildes unserer Schule beschrieben, sollen unsere Schülerinnen und Schüler lernen, Verantwortung für eigenes und gemeinsames Handeln zu übernehmen.

Neben Gesprächen in den Klassen, in denen besondere Ereignisse oder Verbesserungsvorschläge erörtert werden, gibt es Ordnungsdienste in den einzelnen Klassenräumen und im Schulgebäude.

Die Durchführung der Spielgeräteausrüstung in den Pausen wird von den 4. Klassen organisiert. Außerdem werden in allen Jahrgangsstufen Klassensprecher(innen) gewählt (JG 1 beginnend im 2. Halbjahr), die folgende Aufgabenbereiche wahrnehmen:

- Er/Sie ist Ansprechpartner(in) für die ganze Klasse.
- Er/Sie ist Vermittler(in) bei Problemen innerhalb der Klassengemeinschaft.
- Er/Sie vertritt **alle** Schüler und Schülerinnen der Klasse.
- Er/Sie spricht für die Klasse (Wünsche oder Probleme).

Die Wahlen finden in den einzelnen Jahrgängen nach unterschiedlichen Vorgehensweisen statt. Im Hinblick auf gleichsinniges Handeln vereinbart die Lehrerkonferenz beginnend zum Schuljahr 2019/20 :

- die Einführung gemeinsam festgelegter Aufgaben für die Klassensprecher
- Zeitpunkte für die Durchführung der Wahlen
- die Einführung des Klassenrates
- die Implementierung des Schülerparlaments (1x pro Monat)

Mit Einführung des **Schülerparlaments** sollen die Kinder selbst stärker in den Mittelpunkt rücken, da sie als primär Betroffene des Schulablaufs sicher auch Impulse aus einem anderen Blickwinkel geben können.